

Entsprechenserklärung 2007 der Zapf Creation AG

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zapf Creation AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Zapf Creation AG erklären gemäß § 161 AktG, dass nach Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung am 12. Dezember 2006 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 20. Juli 2007 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“ (Ziffer 3.8, Absatz 2)

Die D&O-Versicherungspolice der Zapf Creation AG sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor. Ein Selbstbehalt ist in der Regel nicht geeignet, Schadenfälle zu vermeiden und wird daher von der Versicherungswirtschaft lediglich im Rahmen der Prämienkalkulation gewürdigt.

- „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.“ (Ziffer 4.2.1, Satz 1)

Der Vorstand der Zapf Creation AG war zwischen dem 20. Dezember 2006 und dem 28. Februar 2007 mit nur einem Mitglied besetzt. Ab dem 1. März 2007 besteht der Vorstand der Gesellschaft aus zwei Mitgliedern. Einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes hat die Gesellschaft derzeit nicht; beide Vorstände führen die Gesellschaft unter Beachtung des § 77 AktG gesamtheitlich. Bei einem zweigliedrigen Vorstand erscheint die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden entbehrlich.

- „Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.“ (Ziffer 4.2.1, Satz 2)

Die Geschäftsordnung des Vorstands beinhaltet bislang nicht die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder und enthält keine Regelung zur Entscheidungsfindung bei Stimmengleichheit im zweigliedrigen Vorstandsgremium ohne Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Ressortzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der Geschäftsordnung durch Beschluss festgelegt.

- „Aktioptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.“ (Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Satz 2 ff.)

Für den Vorstand der Zapf Creation AG besteht ein virtuelles aktienkursbasiertes Entlohnungssystem. Die Ausübung der virtuellen Optionen ist nicht an die Erreichung eines bestimmten Erfolgsziels gekoppelt. Dies erschien angesichts der begrenzten Anzahl der virtuellen Aktioptionen entbehrlich. Außerdem werden im Rahmen der variablen Vorstandsvergütungen anspruchsvolle, relevante Erfolgsziele festgelegt. Bei Ausübung der virtuellen Aktioptionen wird dem Begünstigten pro ausgeübte Option die Differenz zwischen dem Schlusskurs der Aktie zum Ausgabezeitpunkt und dem Schlusskurs der Aktie am Tag der Ausübung der virtuellen Aktioption vergütet. Der Ausschluss einer nachträglichen Änderung der Vergleichsparameter ist nicht explizit vereinbart; eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen ist derzeit nicht vorgesehen.

- „Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“ (Ziffer 4.2.5, Absatz 3, Satz 2)

Der im Corporate Governance Bericht veröffentlichte Vergütungsbericht enthält bislang keine Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen; dieser Empfehlung wird künftig gefolgt.

- „Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.“ (Ziffer 5.1.2, Absatz 1, Satz 2)

Eine langfristige Nachfolgeplanung liegt in der Gesellschaft derzeit nicht vor, da hierfür bisher kein Bedarf besteht.

- „Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“ (Ziffer 5.1.2, Absatz 2, Satz 3)

Für Mitglieder des Vorstands ist keine Altersgrenze vorgesehen, da das Alter eines Vorstandsmitglieds nicht als zentrales Kriterium seiner Eignung angesehen wird.

- „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.“ (Ziffer 5.3.2, Satz 2)

Den Empfehlungen wird derzeit nicht gefolgt, da im Aufsichtsrat der Gesellschaft kein entsprechendes Mitglied vorhanden ist.

- „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“ (Ziffer 5.3.3)

Die Bildung eines Nominierungsausschusses ist in Anbetracht der Größenordnung der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats nicht sachgerecht.

- „ ... eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.“ (Ziffer 5.4.1, Satz 2)

Für Mitglieder des Aufsichtsrats ist keine Altersgrenze vorgesehen, da das Alter eines Aufsichtsratsmitglieds nicht als zentrales Kriterium seiner Eignung angesehen wird.

- „Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.“ (Ziffer 5.4.3)

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft wurde der derzeitige Aufsichtsrat zum überwiegenden Teil gerichtlich bestellt. Eine Befristung bei gerichtlicher Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds liegt nicht vor, um Kontinuität im Aufsichtsgremium zu gewährleisten. Der derzeitige Aufsichtsratsvorsitz wurde besetzt, ohne dass den Aktionären Kandidatenvorschläge bekannt gegeben werden konnten, da die Wahl zeitnah einer gerichtlichen Bestellung folgte.

- „Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.“ (Ziffer 6.6)

Die genannten Angaben sind bislang nicht im Corporate Governance Bericht der Gesellschaft aufgeführt; dieser Empfehlung wird künftig gefolgt.

- „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“ (Ziffer 7.1.2, Satz 3)

Der Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2006, der Finanzbericht zum ersten Quartal 2007 sowie der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2007 konnten nicht im geforderten Zeitraum öffentlich zugänglich gemacht werden, da die Verhandlungen mit den Konsortialbanken über die langfristige Finanzierung der Gesellschaft nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten. Mit dem Quartalsfinanzbericht zum dritten Quartal 2007 hat die Gesellschaft die geforderte Frist wieder eingehalten.

Zapf Creation AG,
Rödental, den 12. Dezember 2007

Jens U. Keil
Mitglied des Vorstandes

Thomas Pfau
Mitglied des Vorstandes

Dr. Harald Rieger
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Ansprechpartner:

Jürgen Gerber
Compliance Officer
Tel.: 0 95 63 / 7 25 - 1341
Fax: 0 95 63 / 7 25 - 41341
E-Mail: juergen.gerber@zapf-creation.de

www.zapf-creation.com